

Schule als Staat: Gesetze

Schülervertretung [Name der Schule]

[Name der Schule]
[Straße] [Hausnummer]
[Postleitzahl] [Ort]

Inhalt:

§1 Währung

§2 Zentralbank

§3 Steuern

§4 Kartellamt

§1 Währung

Artikel 1 [Wechselkurs und Umtausch]

- (1) Ein (1) Euro (€) kann in zehn (10) [Name der Währung] ([Kürzel der Währung]) umgetauscht werden, somit ist der Wechselkurs 1:10
- (2) Es kann nur bei von der Zentralbank genehmigten Wechselstuben umgetauscht werden. Es ist dort für niemanden möglich, von der staatseigenen Währung in die europäische Währung zurückzutauschen. Der Rückumtausch ist nur für Betriebe und Staatsbürger bei der Auflösung des Staates ab dem [Tag der Staatsauflösung] bis zum [ca. 2 Tage nach Staatsauflösung] unter dem in §3 erwähnten Steuersatz einmalig möglich.

Artikel 2 [Geld]

- (1) Das Aussehen der Geldscheine wurde durch die Vorbereitungsgruppe festgelegt und ist die einzig gültige Zahlungsmöglichkeit.
- (2) Geldfälschen sowie der Versuch sind strafbar.
- (3) Das Bezahlen mit einer Fremdwährung sowie der Versuch sind strafbar.
- (4) Das Annehmen einer Fremdwährung und der Versuch sind strafbar.



Schule als Staat: Gesetze

Schülervertretung [Name der Schule]

[Name der Schule]
[Straße] [Hausnummer]
[Postleitzahl] [Ort]

§2 Zentralbank

Artikel 1 [Funktionen der Zentralbank]

- (1) Die Zentralbank ist die einzige Bank des Staates. Privatpersonen können dort kein Geld anlegen.
- (2) Die Zentralbank hat durch ihre Betriebsleiter Zugriff auf das Schule als Staat-Sonderkonto.
- (3) Die Zentralbank kann in Kooperation mit Polizei oder Zoll in Verdachtsfällen gegen §1 Artikel 2 (2) und (3) sowie §3 Artikel 2 (3) vorgehen. Die Vorgehensweise ist dabei den Betriebsleitern von Zentralbank, Polizei oder Zoll überlassen.
- (4) Die Zentralbank ist für das Einziehen der Umsatzsteuer nach §3 Artikel 1 verantwortlich.
- (5) Die Zentralbank ist die einzige Möglichkeit unter den in §1 Artikel 1 benannten Bedingungen in Euro zurückzutauschen.
- (6) Die Zentralbank ist für die Regulierung der Wirtschaft zuständig.
- (7) Die Zentralbank fungiert gleichzeitig als Kartellamt.

Artikel 2 [Betriebskonten]

- (1) Jeder Betrieb muss ein Konto bei der Zentralbank führen.
- (2) Mit der Genehmigung eines Betriebs wird automatisch ein Konto eröffnet.
- (3) Auf das Betriebskonto hat nur der Betriebsleiter Zugriff. Dies wird durch den Sondervermerk im Personalausweis sichergestellt.
- (4) Der Betriebsleiter muss täglich bis um 10:00 Uhr den Mindestlohn für seine Mitarbeiter abgehoben haben und diesen möglichst zeitnah an sie auszahlen.
- (5) Das Betriebskonto kann mit keiner Hypothek belastet werden.



Schule als Staat: Gesetze

Schülervertretung [Name der Schule]

[Name der Schule]
[Straße] [Hausnummer]
[Postleitzahl] [Ort]

§3 Steuern

Artikel 1 [Umsatzsteuer]

- (1) Es fallen bei dem Rückumtausch bei der Auflösung des Staates Steuern an.
- (2) Steuerklassen
 - a) Privater Rücktausch
 - I. Bis 100 [Kürzel der Währung] → 10% Steuern
 - II. Bis 175 [Kürzel der Währung] → 33,3% Steuern
 - III. Bis 400 [Kürzel der Währung] → 50% Steuern
 - IV. Bis 1000 [Kürzel der Währung] → 65% Steuern
 - V. Ab 1000 [Kürzel der Währung] → 75% Steuern
 - b) Gewerblicher Rücktausch
 - I. Bis 150 [Kürzel der Währung] → Steuerfrei
 - II. Bis 500 [Kürzel der Währung] → 40% Steuern
 - III. Bis 1000 [Kürzel der Währung] → 50% Steuern
 - IV. Bis 1500 [Kürzel der Währung] → 55% Steuern
 - V. Bis 2000 [Kürzel der Währung] → 60% Steuern
 - VI. Bis 2500 [Kürzel der Währung] → 65% Steuern
 - VII. Bis 4000 [Kürzel der Währung] → 70% Steuern
 - VIII. Bis 6000 [Kürzel der Währung] → 80% Steuern
 - IX. Ab 6000 [Kürzel der Währung] → 90% Steuern
- (3) Privatpersonen können maximal 6000 [Kürzel der Währung] umtauschen. Betriebe können diese Grenze überschreiten, wenn sie die freiwillige Steuerklasse b) IX. wählen.
- (4) Bei Vorlage einer Euro-Quittung, laut der für Schule als Staat im Ausland eingekauft wurde, kann am Samstag dieser Betrag steuerfrei zurückgetauscht werden

Artikel 2 [Einfuhrsteuer]

- (1) Auf Waren, die beim Warenlager gekauft werden, entfallen keine Steuern. Das Warenlager ist zur Buchführung verpflichtet.
- (2) Auf Waren, die mit dem Sondereinfuhrformular eingeführt werden, entfallen keine Steuern.
- (3) Steuerhinterziehung sowie der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

Artikel 3 [Ausnahmeregelungen]

- (1) Betriebe, die ihren Gewinn nachweislich zu 100% an gemeinnützige Einrichtungen abführen, sind von jeglicher Steuer befreit.

Artikel 4 [Finanzielle Transparenz]

- (1) Alle Betriebe müssen finanziell transparent sein, d.h. sie müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einer übersichtlichen Buchführung offenlegen und diese auf Antrag der Zentralbank, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Zolls vollständig aushändigen.



Schule als Staat: Gesetze

Schülervertretung [Name der Schule]

[Name der Schule]
[Straße] [Hausnummer]
[Postleitzahl] [Ort]

§4 Kartellamt

Artikel 1 [Leitung]

- (1) Die Leitung des Kartellamtes wird durch den Betriebsleiter der Zentralbank übernommen.
- (2) Die Leitung des Kartellamtes kann durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter der Zentralbank übernommen werden.

Artikel 2 [Kompetenzen]

- (1) Das Kartellamt darf Höchstpreise vorgeben, um der Inflation vorzubeugen.
- (2) Das Kartellamt darf Zusammenschlüsse von Betrieben untersagen.
- (3) Das Kartellamt darf in innerbetriebliche Entscheidungsprozesse eingreifen, wenn die Auszahlung des Mindestlohns laut der Verfassung, §6 Artikel 2 Absatz (6) gefährdet ist.

Artikel 3 [Pflichten]

- (1) Das Kartellamt muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Stabilität der Wirtschaft gefährdet ist.
- (2) Das Kartellamt muss bei Zusammenschlüssen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Preisstabilität gefährdet ist.
- (3) Das Kartellamt muss gewährleisten, dass kein unlauterer Wettbewerb stattfindet.
- (4) Das Kartellamt muss überprüfen, ob die Betriebsleiter das Auszahlen des Mindestlohns ordentlich durchführen oder gefährden.

